



## Leitlinie der Landwirtschaft zur Futtermittelherstellung auf Landwirtschaftsbetrieben

Die Entwicklungen im schweizerischen und internationalen Lebensmittel- und Futtermittelrecht verlangen von allen Produzenten von Lebensmitteln mehr Selbstverantwortung. Diese Entwicklung ist schon vor Jahren eingeleitet worden und kommt u.a. im Slogan zum Qualitätsmanagement von der "Heugabel bis zur Besteckgabel" zum Ausdruck. Im Zentrum stehen einerseits die gute Herstellungspraxis und andererseits die Rückverfolgbarkeit der Produkte und Rohstoffe auf allen Stufen. So verlangt Artikel 20e der Futtermittelbuchverordnung von den Herstellern von Futtermitteln eine Gefahrenanalyse und eine Überwachung der kritischen Punkte im Herstellungsprozess. Dabei müssen die kritischen Punkte bezüglich Futtermittelsicherheit ermittelt und die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um den erkannten Gefahren vorzubeugen oder diese auszuschalten. Die Pflicht zur Gefahrenanalyse und Überwachung der kritischen Punkte gilt nicht nur für die gewerblichen und industriellen Futtermittelhersteller, sondern auch für die Herstellung für den eigenen Tierbestand (Selbstmischer). Der Gesetzgeber sieht für diese Betriebe ausdrücklich eine Erleichterung in Form einer von der Branche erarbeiteten und vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigten **Leitlinie für die gute Verfahrenspraxis** vor. Mit der vorliegenden Leitlinie können die betroffenen Produzenten von dieser Vereinfachung profitieren und sind nicht gezwungen eine aufwändige betriebsspezifische Gefahrenanalyse und Überwachung der kritischen Punkte selbst zu entwickeln.

Die „Leitlinie zur Herstellung von Mischfutter unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit Zusatzstoffen auf Landwirtschafts- / Tierhaltungsbetrieben für Nutztiere des eigenen Bestandes“ ist von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Schweizerischen Bauernverbandes erarbeitet worden.

Die Leitlinie konzentriert sich auf für die Qualitätssicherung wichtigen Punkte der Futtermittelherstellung für den eigenen Tierbestand und enthält alle jene relevanten Punkte welche zur Gewährleistung der guten Herstellungspraxis beachtet werden müssen.

Die Rückverfolgbarkeit wird gewährleistet, indem die Herkunft der Rohstoffe und Ausgangsmaterialien anhand der Lieferscheine dokumentiert wird.

### Aufbau

Die Leitlinie ist als Checkliste gestaltet und soll den Produzenten, welche Mischfuttermittel auf ihren Betrieben selber herstellen in erster Linie zur Selbstüberprüfung dienen. Im Anhang 1 sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgelistet, Anhang 2 enthält ein Inhaltsverzeichnis für eine generelle Verfahrensbeschreibung und Anhang 3 enthält ein Beispiel für eine Checkliste für die wiederkehrend zu kontrollierenden Punkte.

### Obligatorisch bei der Verwendung von Zusatzstoffen

Für Betriebe, welche Zusatzstoffe und Vormischungen mit Zusatzstoffen in die Futtermittel einmischen, ist die Einhaltung der Leitlinie vom Bundesamt für Landwirtschaft obligatorisch erklärt worden. Die anderen Selbstmischer können die Leitlinie freiwillig als Managementhilfsmittel verwenden. Werden Zusatzstoffe mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgehalt verwendet (Anhang 2 Futtermittelbuchverordnung; FMBV), ist das der amtlichen Futtermittelkontrolle der Agroscope Liebefeld Posieux (ALP) melden und diese Betriebe werden auch durch die ALP kontrolliert (Art. 27a FMBV).

Die Leitlinie kann auf der Internetseite [www.qm-schweizerfleisch.ch](http://www.qm-schweizerfleisch.ch) unter „Dokumente“ als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Thomas Jäggi, Geschäftsbereich Viehwirtschaft, SBV im Januar 2007